

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Nr. 169

ausgegeben am 13. August 2004

---

## Verordnung

vom 10. August 2004

### über die Bedarfsplanung für die ärztliche Versorgung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Aufgrund von Art. 16b Abs. 1 des Gesetzes vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBI. 1971 Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2003, LGBI. 2003 Nr. 241, verordnet die Regierung:

#### Art. 1

##### *Zweck*

Diese Verordnung dient der Gewährleistung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der liechtensteinischen Wohnbevölkerung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Bereitstellung einer angemessenen Auswahl an inländischen und ausländischen Grundversorgern und Spezialärzten unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer massvollen und wirtschaftlichen Behandlung nach Art. 19 des Gesetzes.

#### Art. 2

##### *Bezeichnungen*

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Berufsbezeichnungen sind Personen weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

## Art. 3

*Höchstzahl der Ärzte*

1) Die Zahl der Ärzte, die zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind, wird auf die im Anhang festgelegte Höchstzahl beschränkt.

2) Ärzte, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Land Leistungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bzw. im öffentlichen Auftrag erbringen, sind unabhängig von der Beschränkung nach Abs. 1 zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen, sofern sie:

- a) die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung erfüllen; und
- b) die erbrachten Leistungen nicht bereits aufgrund der vertraglichen Vereinbarung vergütet werden.

## Art. 4

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft und gilt bis sich die Liechtensteinische Ärztekammer und der Kassenverband nach Massgabe von Art. 16b Abs. 1 des Gesetzes auf eine gemeinsame Bedarfsplanung geeinigt haben und diese von der Regierung genehmigt wurde.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Otmar Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef

**Anhang**  
(Art. 3 Abs. 1)

## Höchstzahl der zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassenen Ärzte

Fachgruppe	Inländische Leistungserbringer	Ausländische Leistungserbringer
Innere Medizin	10	2
Allgemeinmedizin	20	0
Augen (Ophthalmologie)	3	0
Allgemeinchirurgie	1	1
Gynäkologie und Geburtshilfe	3	4
Oto-Rhino-Laryngologie	1	2
Dermatologie	1	3
Pädiatrie	3	1
Psychiatrie	3	3
Neurologie	1	2
Orthopäden, Unfallchirurgie	3	0
Urologie	1	2
Plastische Chirurgie	1	0
<b>Totalbedarf</b>	<b>51</b>	<b>20</b>